

mission zur Advocatur um mehrere Jahre. Ich habe damals weder bei der Staatsregierung um Abänderung der Verordnung gebeten, noch habe ich bei der Kammer deshalb Beschwerde geführt, vielmehr ruhig die Zeit abgewartet, bis ich an die Reihe kam. Kann ich auch ungestümes Drängen nicht billigen, so kann ich doch aus meiner eigenen Erfahrung bestätigen, daß es eine höchst unangenehme und fatale Lage ist, wenn man durch eine solche Verordnung aus allen Himmeln gerissen und der Zeitpunkt der erhofften Selbstständigkeit auf längere Zeit hinausgeschoben wird. Gleichwohl, und so nahe mir das Schicksal der Rechts кандидaten geht, kann ich mich gegen den Deputationsvorschlag nicht erklären. Was den Rechtspunkt anlangt, so ist derselbe insoweit in Ordnung, als die Staatsregierung bis jetzt factisch das Recht ausgeübt hat, immer nur eine von ihr im Voraus bestimmte Anzahl von Candidaten jährlich als Advocaten zu immatriculiren; so wie ich diesen factischen Stand der Dinge zugeben muß, so wenig vermag ich die Frage zu bejahen, ob derselbe vollkommen rechtsbegründet sei? wenigstens lassen sich Zweifel dagegen denken. Die Staatsregierung hat das auch selbst gewissermaßen anerkannt und gefühlt, denn sie hat die jetzt bestehende Gesetzgebung nicht für ausreichend gehalten, um allein darauf hin weiter zu fußen; sie hat es vielmehr für sehr rathsam und nothwendig gehalten, in §. 5 der neuen Advocatenordnung, das von ihr jetzt beanspruchte Recht in das Gesetz aufzunehmen und gesetzlich das Nöthige feststellen zu lassen. Ich kann daher auch der im Deputationsberichte ganz bestimmt ausgedrückten Ansicht, daß die Immatriculation der Advocaten eine reine Justizverwaltungsmaßregel sei und die Art und Weise derselben lediglich im Verordnungswege nach Ermessen bestimmt werden könne, so unbedingt nicht beitreten. Die Deputation hat, da sich die Beschwerde als solche erledigt, vorgeschlagen, den besondern Theil der Eventualpetition der Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben. Hiermit bin ich vollkommen einverstanden. Es fragt sich nur, wie diese Erwägung stattfinden soll? In dieser Beziehung wäre es mir sehr interessant zu wissen und zu erfahren, wieviel dann von denjenigen 50 Rechts кандидaten, welche sich um die Immatriculation als Advocaten beworben, bis zum 20. Juni 1854 ihr Specimina approbirt erhalten haben, bis jetzt noch nicht als Advocaten immatriculirt worden sind? Es dürften diese, deren Zahl doch nicht allzugroß sein kann, billigkeitshalber zu immatriculiren sein. Wie aber diese Immatriculation erfolgen soll, dies ist die weitere Frage, und ich glaube die Billigkeit spricht dafür, daß diese Candidaten auf einmal oder wenigstens so noch recipirt werden möchten, als ob jährlich noch immer 25 Advocaten immatriculirt würden, für welchen Fall man dann die dazwischen tretenden abgehenden Staatsdiener mit einrechnen könnte. Es bildet nämlich eine der vorzüglichsten Beschwerden der

Rechts кандидaten der Umstand, daß die ältern Rechts кандидaten, welche den Staatsdienst verlassen, ohne Weiteres in die Zahl der zu admittirenden Advocaten einrangirt und dadurch die Rechts кандидaten, welche bloß bei Advocaten arbeiten, in immer weitere und unsichere Entfernungen zurückgedrängt werden, was noch schlimmer wird, wenn nur 18 Candidaten jährlich als Advocaten recipirt werden sollen. Will und kann man auch diese Staatsdiener, welche dazwischen kommen, nicht zurückstellen, so kann sich doch die Staatsregierung damit helfen, daß sie entweder die Candidaten, welche bis zum 20. Januar 1854 speciminirt haben, so immatriculirt, als würden noch jährlich 25 recipirt, oder indem sie die Verordnung vom 21. Februar 1857 aufrecht erhält, von den bei Advocaten arbeitenden Candidaten nur 18, die Staatsdiener aber extraordinär immatriculirt, so könnte dieser Beschwerde am zweckmäßigsten abgeholfen werden. Läßt sich nach meiner Ansicht freilich zur Zeit etwas Weiteres nicht thun und muß man namentlich erst die Advocatenordnung abwarten, so glaube ich doch, daß es für die Zukunft bei der jetzigen Einrichtung unmöglich bewenden kann. Ich habe mir deshalb auch vorgenommen, bei Berathung der Advocatenordnung zu §. 5 derselben einen Antrag zu stellen. Nun weiß ich recht wohl, daß das eigentlich jetzt nicht hierher gehört, allein absichtlich erwähne ich dieses mein Vorhaben hier schon, um der Staatsregierung und zugleich auch der Deputation Gelegenheit zu geben, mich gründlich widerlegen oder meiner Ansicht sich anschließen zu können. Mein Antrag, den ich mir zu jenem §. 5 der Advocatenordnung zu stellen vorgenommen habe, würde in einem etwa dahin lautenden Zusätze bestehen: „Nach Verfluß von 5 Jahren, von Approbation der Specimina an gerechnet, werden jedoch, dafern es nicht früher schon geschehen, diejenigen Rechts кандидaten auf Ansuchen als Advocaten immatriculirt, welche nachweisen, daß sie während der Dauer ihrer Candidatur entweder bei einem Gericht oder bei einem Advocaten gearbeitet haben.“ Sie sehen, meine Herren, ich habe nicht etwa übermäßig viel verlangt, denn, wenn 5 Jahre zwischen der Approbation der Specimina und der Gelangung zur Advocatur liegen müssen, so kommt ein Candidat nicht so früh zur Advocatur, er wird, in der Regel wenigstens, ziemlich 30 Jahre alt geworden sein, wenn er endlich einmal zu einer selbstständigen Stellung gelangt. Die jetzige Art und Weise der Gelangung zur Advocatur halte ich geradezu für ein bloßes Glücks- und Würfelspiel. Niemand kann mit Sicherheit darauf rechnen, wann er unter die Zahl der Advocaten aufgenommen werden wird, es kommt Alles auf den Zufall an, ob zu gewissen Zeiten bezüglich Viele Jurisprudenz studiren oder viele Staatsdiener sich bewogen finden, den bisherigen Staatsdienst niederzulegen und sich als Advocaten zu etabliren. Ich glaube aber, wenigstens einen bestimmten Anhalt muß